

255

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Hedwig Bohne Junius Stiftung“

mit Sitz in Duisburg gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 29. Februar 2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 93

127 Satzungsänderung der euregio rhein-maas-nord

Bezirksregierung
 31.01.01.02

Düsseldorf, den 13. März 2008

In den Verbandsversammlungen der euregio rhein-maas-nord wurden folgende Satzungsänderungen beschlossen:

- 1.) Beschluss vom 19.12.2005: Aufnahme Gemeinde Weeze und Änderung des § 9 Abs. 6 und 7
- 2.) Beschluss vom 18.12.2006: Aufnahme der Stadt Wassenberg und Änderung der niederländischen Kommunen durch Umstrukturierung in Nord- und Midden-Limburg
- 3.) Beschluss vom 14.12.2007: Änderung des § 14 Abs. 5

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) die von der Verbandsversammlung der euregio rhein-maas-nord am 19.12.2005, 18.12.2006 und 14.12.2007 beschlossenen Änderungen der Satzung der euregio rhein-maas-nord durch Veröffentlichung der Satzung in der durch die Beschlüsse geänderten Fassung bekannt:

SATZUNG FÜR EINEN ZWECKVERBAND EUREGIO RHEIN-MAAS-NORD

- Von der Mitgliederversammlung am 26.5.2003 beschlossene Fassung
- Von der Mitgliederversammlung am 19.12.2005 beschlossene geänderte Fassung
- Von der Mitgliederversammlung am 18.12.2006 beschlossene geänderte Fassung
- geänderte Fassung nach Umstrukturierung Midden-Limburg
- Von der Mitgliederversammlung am 14.12.2007 beschlossene geänderte Fassung

Präambel

- Der Kreis Kleve
- die Stadt Krefeld
- die Kamer van Koophandel en Fabrieken Limburg-Noord
- die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Krefeld-Mönchengladbach-Neuss
- die Stadt Mönchengladbach
- der Rhein-Kreis Neuss
- die Stadt Wassenberg

- die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg
- die zur Regio Noord- en Midden-Limburg gehörenden Gemeenten Venlo, Venray, Weert, Roermond, Roerdalen, Maasgouw, Leudal, Echt-Susteren, Arcen en Velden, Gennep, Beesel, Bergen, Helden, Horst aan de Maas, Kessel, Maasbree, Meerlo-Wanssum, Sevenum;
- der Kreis Viersen
- die kreisangehörigen grenzanliegenden Städte Geldern, Nettetal, Straelen und Weeze
- die kreisangehörigen grenzanliegenden Gemeinden Brüggen und Niederkrüchten

die bisher in der euregio rhein-maas-nord in der Form einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen waren, wollen auch weiterhin die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf regionaler und örtlicher Ebene gemäß dem Abkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23.5.1991 (GV NW S. 530/SGV NW 101) - nachfolgend „Abkommen“ genannt - fördern und verwirklichen. Insbesondere wollen sie alle Maßnahmen zur Festigung und Entwicklung der nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen Gebieten auf beiden Seiten der Grenze abstimmen sowie geeignete Vereinbarungen zur Lösung der in diesem Bereich auftretenden Probleme treffen.

Die o.g. Kommunen und Körperschaften beschließen daher im Bewusstsein der aus der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erwachsenen Vorteile und unter Berücksichtigung des Abkommens folgende Satzung (die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in männlicher und weiblicher Form geführt):

§ 1

Rechtsform

1. Die euregio rhein-maas-nord ist ein Zweckverband mit Sitz in Mönchengladbach. Er kann hauptamtliche Angestellte einstellen.
2. Gemäß Art. 3 Abs. 3 des in der Präambel genannten Abkommens gilt für den Zweckverband deutsches Recht, insbesondere das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein Westfalen (GV NW S.621/SGV NW 2021).

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der in der Präambel genannten Körperschaften. Der Kreis Kleve gehört mit den kreisangehörigen Städten / Gemeinden Geldern, Issum, Kerken, Kevelaer, Rheurdt, Straelen, Wachtendonk und Weeze zum Verbandsgebiet.

§ 3

Aufgaben und Befugnisse

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die regionale grenzübergreifende Zusammenarbeit seiner Mitglieder zu fördern, zu unterstützen und zu koordinieren.

2. Der Zweckverband soll Aktivitäten entwickeln, Programme sowie Projekte erarbeiten und durchführen sowie finanzielle Mittel beantragen, entgegennehmen und darüber verfügen.
3. Der Zweckverband ist für seine Mitglieder im Verbandsgebiet tätig mit dem Ziel, ihre Gesamtinteressen gegenüber internationalen, nationalen und anderen Institutionen wahrzunehmen.
4. Der Zweckverband fördert die Abstimmung und Koordinierung zwischen öffentlich-rechtlichen Instanzen, Behörden und gesellschaftlichen Gruppierungen in allen Teilen des Verbandsgebietes.
5. Der Zweckverband berät Mitglieder, Bürger, Unternehmen, Verbände, Behörden und andere Institutionen in grenzübergreifenden Fragen.
6. Die grenzübergreifende Zusammenarbeit findet im Sinne der Absätze 1 bis 5 insbesondere in folgenden Bereichen statt:
 - a. Wirtschaftliche Entwicklung,
 - b. Ausbildung und Unterricht,
 - c. Arbeitsmarkt,
 - d. Verkehr und Transport,
 - e. Technologie und Innovation,
 - f. Raumordnung,
 - g. Kultur und Sport,
 - h. Tourismus und Erholung,
 - i. Umweltschutz und Abfallwirtschaft,
 - j. Naturschutz und Landschaftspflege,
 - k. Soziale Angelegenheiten,
 - l. Gesundheitswesen,
 - m. Katastrophenschutz,
 - n. Kommunikation,
 - o. Öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Priorität haben die Aktivitäten, die einen erkennbaren Nutzen und Mehrwert für die Bürger haben und die Menschen im Verbandsgebiet zusammenbringen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Gründungsmitglieder sind die deutschen und niederländischen Städte und Gemeinden, Gemeindeverbände und weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die diese Satzung unterschrieben haben.
2. Weitere Städte und Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die sich dem Zweck der euregio rhein-maas-nord verbunden fühlen, können auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter der öffentlichen Stellen in der Verbandsversammlung bedarf, die Mitgliedschaft erwerben.
3. Die Mitglieder können mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren aus dem Zweckverband austreten. Es bedarf dazu einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Verbandsversammlung. Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft enden am 31. Dezember des dritten Jahres, das auf die Erklärung folgt.

4. Ausscheidende Mitglieder haften nach ihrem Ausscheiden dem Zweckverband für die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten entsprechend ihrer Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Die Haftung ausgeschiedener Mitglieder für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes aus Dauerschuldverhältnissen ist auf die bis zu dem Zeitpunkt des Ausscheidens bereits konkret entstandenen anteiligen Beträge begrenzt. Die ausscheidenden Mitglieder verzichten auf eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung.
5. Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes enden für deren Vertreter alle Funktionen, die in einem oder mehreren Gremien des Zweckverbandes übernommen worden sind.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Zweckverbandes zu unterstützen. Sie sind insbesondere verpflichtet, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Befugnisse die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlich sind.
2. Die Mitglieder haben das Recht, die Gemeinschaftseinrichtungen, Dienstleistungen und Förderprogramme des Zweckverbandes in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand.

§ 7

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das höchste Organ des Zweckverbandes.
2. Die Verbandsversammlung setzt sich aus jeweils der gleichen Anzahl von deutschen und niederländischen Vertretern zusammen. Bei dem Aus- oder Beitritt von Mitgliedern werden zur Gewährleistung der Parität zwischen deutschen und niederländischen Mitgliedern die Stimmen unter den Mitgliedern neu aufgeteilt.
3. Die Zahl der von den Mitgliedsgemeinden und -kreisen in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter richtet sich nach einem jeweils festzulegenden Schlüssel. Für die Industrie- und Handelskammern sowie die Kamer van Koophandel gelten besondere Regelungen (siehe Anlage).
4. Die Mitgliedskörperschaften wählen nach Beginn einer neuen Wahlperiode unverzüglich ihre Vertreter für die Verbandsversammlung; die Wiederwahl ist zulässig. Für jeden Vertreter bestellen die Mitgliedskörperschaften einen Stellvertreter. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
5. Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind verpflichtet, die sie entsendenden Organe mündlich oder schriftlich über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten und Fragen zu beantworten. Sie können durch das entsendende Organ für die von ihnen in der Verbandsversammlung vertre-

- tene Politik zur Verantwortung gezogen werden.
6. Scheidet ein Vertreter aus dem Organ aus, das ihn entsendet hat, verliert er gleichzeitig seinen Sitz in der Verbandsversammlung. Wenn während einer Wahlperiode ein Sitz in der Verbandsversammlung frei wird, wählt die Mitgliedskörperschaft unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb der nächsten zwei Monate, einen neuen Vertreter für die Verbandsversammlung.
 7. Nach Ablauf einer Wahlperiode bleibt das Mandat als Vertreter in der Verbandsversammlung solange bestehen, bis ein Nachfolger gemäß Ziffer 4. gewählt ist.
 8. Das Mandat eines Nachfolgers als Vertreter in der Verbandsversammlung bleibt nur solange bestehen, wie das Mandat – auch des Vorgängers – in der Wahlperiode gilt.
 9. Wenn ein gewählter Vertreter in der Verbandsversammlung das Vertrauen der Mitgliedskörperschaft nicht mehr besitzt, kann sein Mandat von dieser entzogen werden.
 10. An den Sitzungen der Verbandsversammlung können der Regierungspräsident Düsseldorf, der Vorsitzende des Regionalrates bei der Bezirksregierung Düsseldorf, der Kommissar der Königin für die Provinz Limburg und der Deputierte für Wirtschaftsangelegenheiten, die Handwerkskammer Düsseldorf, der Deutsche Gewerkschaftsbund (Region Düsseldorf / Mittlerer Niederrhein) sowie die Unternehmerschenschaft Niederrhein mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können sich vertreten lassen. Der Präsident kann im Einzelfall weitere beratende Mitglieder einladen.
 11. Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder jeweils für die Dauer von 4 Jahren das Präsidium. Es besteht aus dem Präsidenten (Vorsitzender der Verbandsversammlung) und dessen Stellvertreter (stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung), von denen jeweils einer Deutscher und einer Niederländer ist. Nach Ablauf von 2 Jahren lösen sie sich gegenseitig in ihrem Amt ab.
 12. Die Verbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Sie ist insbesondere zuständig für
 - a. die politische Planung und Zielsetzung,
 - b. die Rechnungslegung und Entlastung des Vorstands,
 - c. Satzungsänderungen,
 - d. die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e. die Beitragsumlage,
 - f. die Einstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers für die Dauer von 6 Jahren und die Benennung eines Stellvertreters. Ein niederländischer Geschäftsführer hat einen deutschen Stellvertreter, ein deutscher Geschäftsführer einen niederländischen Stellvertreter; Wiederwahlen sind zulässig,
 - g. die Einrichtung und Verfahrensweise von Ausschüssen und Arbeitsgruppen,
 - h. die Bestimmung der Vorsitzenden der drei festen Ausschüsse und ihrer Stellvertreter (§ 9 Ziffer 1.),

- i. die Wahl der Vorsitzenden und deren Stellvertreter der bei Bedarf ggf. gebildeten weiteren Ausschüsse (§ 12 Ziffer 1.),
 - j. die Bestellung eines für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten,
 - k. den Haushalt, den Stellenplan, über- und außerplanmäßige Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen sowie das Investitionsprogramm,
 - l. die Geschäftsordnung, m. die Auflösung des Zweckverbandes gemäß § 17
- und bestätigt die Benennung der Ausschussmitglieder (§ 12 Ziffer 6.).

§ 8

Sitzungsverfahren der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung tagt mindestens zweimal im Jahr.
2. Der Präsident lädt mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung zur Sitzung der Verbandsversammlung ein. Zu der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung lädt der Präsident der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft euregio rhein-maas-nord ein. Ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Mehrheit des Vorstandes sowie der Präsident können jederzeit eine außerordentliche Sitzung unter Benennung der Beratungsgegenstände verlangen. Die Ladungsfrist kann auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Benennung der Tagesordnungspunkte für eine außerordentliche Sitzung verkürzt werden.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.
4. Wenn die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, so ist unverzüglich eine neue Sitzung der Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl von anwesenden stimmberechtigten Vertretern beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Zwischen dem Termin der ersten Sitzung und dem Termin der zweiten Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
5. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst. Unbeschadet des Art. 8 Abs. 1 des in der Präambel genannten Abkommens bedürfen Satzungsänderungen einer Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter in der Verbandsversammlung.
6. Falls eine Einberufung der Verbandsversammlung in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung unterliegen und die keinen Aufschub dulden, nicht rechtzeitig möglich ist, entscheidet der Präsident oder dessen Stellvertreter zusammen mit einem Vertreter eines Mitglieds in der Verbandsversammlung. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
7. In Befangenheitsfragen entscheidet die Verbandsversammlung.

8. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Bei der Beratung von Angelegenheiten, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
9. Die Verbandsversammlungssitzungen werden in deutscher Sprache protokolliert und zusätzlich in niederländischer Sprache abgefasst. Das Protokoll ist mit der Unterschrift des Präsidenten sämtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von 4 Wochen zuzuleiten.
10. Der Geschäftsführer versendet die Tagesordnung, die Sitzungsunterlagen und die Sitzungsniederschriften der Verbandsversammlung an alle Mitglieder und die Aufsichtsbehörden.
11. Nähere Regelungen trifft die Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung.

§ 9

Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus 8 Mitgliedern:
 - a. dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und
 - c. sechs weiteren Mitgliedern.

Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Aus der Mitte der gewählten weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes bestimmt die Verbandsversammlung die Vorsitzenden der drei festen Ausschüsse (§ 12 Ziffer 1.) und deren Stellvertreter.

Beratende Mitglieder sind die Provinz Limburg und die Bezirksregierung Düsseldorf.

2. Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierbei bedient er sich eines Geschäftsführers (§ 11).
3. Der Verbandsvorstand ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers sowie aller Dienstkräfte und insbesondere zuständig für
 - die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und
 - die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten mit Ausnahme des Geschäftsführers.
4. Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
5. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie sind von dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und einem weiteren Verbandsvorstandsmitglied oder von dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand und einzelne Mitglieder des Vorstandes können von der Verbandsversammlung mit einer 2/3 Mehrheit abberufen werden, falls er bzw. das Vorstandsmitglied das Vertrauen der Verbandsversammlung nicht mehr besitzt.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, die Verbandsmitglieder unverzüglich über alle für den Zweck-

verband bedeutsamen Angelegenheiten und Entwicklungen zu informieren.

§ 10

Sitzungsverfahren des Verbandsvorstands

1. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder des Verbandsvorstands gefasst.
2. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist.
3. Der Verbandsvorstand tritt wenigstens viermal jährlich zusammen. Die Sitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
4. Die Sitzungen des Verbandsvorstands werden protokolliert.
5. Nähere Regelungen trifft die Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung.

§ 11

Geschäftsführer

1. Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet. Dieser unterstützt den Verbandsvorstand bei der Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der durch die Verbandsversammlung festgelegten Politik.
2. Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Dienstkräfte.
3. Nähere Regelungen trifft die Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung.

§ 12

Ausschüsse

1. Die Verbandsversammlung bildet drei feste Ausschüsse:
 - Ausschuss People to People,
 - Ausschuss Government to Government,
 - Ausschuss Business to Business.
 Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden.
2. Die Tätigkeitsfelder und Zuständigkeiten der festen Ausschüsse werden von der Verbandsversammlung festgelegt. Bei strittigen Abgrenzungsproblemen entscheidet der Vorstand.
3. Die Verbandsversammlung bestimmt die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der drei festen Ausschüsse aus der Mitte der weiteren Vorstandsmitglieder (§ 9 Ziffer 1. lit. c). Sie wählt die Vorsitzenden und deren Stellvertreter der bei Bedarf ggf. gebildeten weiteren Ausschüsse. Dabei soll der niederländische Vorsitzende einen deutschen Stellvertreter und der deutsche Vorsitzende einen niederländischen Stellvertreter haben. Die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse vertreten ihren jeweiligen Vorsitzenden im Ausschuss. § 7 Ziffer 11. Satz 3 gilt entsprechend.
4. Jeder Ausschuss besteht aus dem von der Verbandsversammlung gewählten Ausschussvorsitzenden und dem stellvertretenden Ausschussvorsitzenden sowie 18 weiteren Mitgliedern:
 - a. auf deutscher Seite bis zu 9 Mitglieder von denen je 1 Vertreter durch den Rhein-Kreis Neuss, die Kreise Kleve und Viersen sowie der Städte Krefeld und Mönchengladbach,

1 gemeinsamer Vertreter der beiden deutschen Kammern und je 1 gemeinsamer Vertreter der grenzanliegenden Städte und Gemeinden im Kreis Kleve bzw. Viersen entsandt werden soll sowie eventuell ein weiteres im gegenseitigen Einvernehmen zu bestimmendes Mitglied;

- b. auf niederländischer Seite bis zu 9 im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den dortigen Mitgliedskörperschaften zu bestimmende Vertreter.

Es sollte möglichst immer die Parität zwischen der Anzahl deutscher und niederländischer Mitglieder gewahrt bleiben.

5. Beratende Mitglieder sind die Provinz Limburg und die Bezirksregierung Düsseldorf. Zusätzlich können weitere beratende Mitglieder von der Verbandsversammlung in die Ausschüsse gewählt werden.
6. Der Vorstand benennt die Ausschussmitglieder auf Vorschlag des Vorsitzenden des Ausschusses und im Einvernehmen mit den entsendenden Mitgliedskörperschaften. Die Verbandsversammlung bestätigt diese Benennung.
7. Die Beratungsergebnisse der Ausschüsse werden der Verbandsversammlung durch den Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.
8. Nähere Regelungen trifft die Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung.

§ 13

Ad-hoc-Projektgruppen

Die Ausschüsse können ad-hoc-Projektgruppen gründen, die ihnen zuarbeiten.

§ 14

Finanzen / Rechnungsprüfung

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Anzahl der Vertreter, die die jeweilige Mitgliedskörperschaft in die Verbandsversammlung entsendet. Näheres regelt die jährlich aufzustellende Haushaltssatzung. Bis zur Rechtswirksamkeit der zu erlassenden Satzung sind die Beiträge in unveränderter Höhe weiter zu entrichten.
2. Der Haushaltsplan sowie die politische Zielsetzung und Planung des jeweils folgenden Jahres sind bis Ende September des laufenden Jahres vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Jahresrechnung ist bis zum 31. März des nächsten Jahres vorzulegen.
4. Die Verbandsversammlung beruft aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder niederländische Mitgliedskörperschaften und zwei Mitglieder deutsche Mitgliedskörperschaften vertreten.
5. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung. Er bedient sich dabei eines Rechnungsprüfungsamtes einer deutschen Mitgliedskommune oder eines externen Wirtschaftsprüfers.
6. Die Grundsätze der Haushaltsführung und der Rechnungsführung richten sich nach dem für

Zweckverbände geltenden Recht in Nordrhein-Westfalen.

§ 15

Aufsicht

Aufsichtsbehörde ist gemäß Art. 9 Abs. 3 des in der Präambel genannten Abkommens die Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in den Amtsblättern der Provinz Limburg und der Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 17

Auflösung

1. Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Monaten einzuberufenden außerordentlichen Sitzung der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter der öffentlichen Stellen in der Verbandsversammlung beschlossen werden, in der gleichzeitig über die Art der Liquidation entschieden wird.
2. Sofern die Verbandsversammlung nichts anders beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie können den Geschäftsführer mit der Durchführung der Liquidation beauftragen.
3. Die Mitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, entsprechend der Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge Liquidationszuschüsse zur Begleichung der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes zu leisten, die nach Verwertung seines Vermögens verbleiben. Hierzu zählen auch Verbindlichkeiten, die Dritten dadurch entstehen, dass sie dem Zweckverband Personal zur Verfügung gestellt haben, das infolge der Liquidation nicht mehr beschäftigt werden kann.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich darum zu bemühen, die vorhandenen Bediensteten in ihren Dienst zu übernehmen.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und ihrer Eintragung im provincialregister der Provinz Limburg in Kraft.

§ 19

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein oder werden, oder sollte diese Satzung Lücken enthalten, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Mitglieder vereinbaren wollten – oder bei einer Lücke – nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Anlage zur Satzung des Zweckverbandes euregio rhein-maasnord

Mitglieder der Zweckverbandsversammlung

Der Rhein-Kreis Neuss und der Kreis Viersen sowie die Städte Krefeld und Mönchengladbach entsenden in die Zweckverbandsversammlung je 6 Vertreter. Für den Kreis Kleve sind 5 Vertreter vorgesehen. Die Stadt Wassenberg entsendet 1 Vertreter. Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein entsendet 2 und die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer 1 Vertreter. Für die grenzanliegenden deutschen Städte und Gemeinden ist je ein Vertreter vorgesehen. Die in der Präambel genannten Gemeinden entsenden insgesamt 36 Vertreter. Die Karrier van Koophandel en Fabrieken Limburg-Noord entsendet 3 Vertreter.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 94

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

128 Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen

Bezirksregierung
53.01.01.3.10-4966

Düsseldorf, den 15. Februar 2008

Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma apt Hiller GmbH, Daimlerstr. 10, 40789 Monheim

Die Firma apt Hiller GmbH, Daimlerstr. 10, 40789 Monheim hat mit Datum vom 26.07.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BlmSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr, auf dem Grundstück Böttgerstr. 4 in 40789 Monheim gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung ist:

- Ausdehnung der Betriebszeit der Eloxalanlage auf einen 7 Tage-Betrieb, d.h. auf die Zeit von montags 00.00 Uhr bis sonntags 24.00 Uhr, bei gleichzeitiger Durchführung von Schallminderungsmaßnahmen.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlagiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Scholz

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 99

129 Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen

Bezirksregierung
53.01.01.3.10-5088

Düsseldorf, den 15. Februar 2008

Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Willi Remscheid Galvanische Anstalt GmbH, Lüneschloßstr. 73, 42657 Solingen

Die Firma Willi Remscheid Galvanische Anstalt GmbH, Lüneschloßstr. 73, 42657 Solingen hat mit Datum vom 08.08.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BlmSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr, auf dem Grundstück Lüneschloßstr. 73 in 42657 Solingen gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung ist:

- Errichtung der als Anlage 4 bezeichneten Galvanikstraße mit allen notwendigen Pumpen, Rohrleitungen und Abluftsystem,
- Zusammenfassung der chromhaltigen Abluft aus den bestehenden Anlagen 1 und 2 und Anschluss an einen Abgaswäscher,
- Errichtung eines Abgaswäschers (Gegenstromwäscher) für chromhaltige Abluft aus den Anlagen 1, 2 und 4,
- Zusammenfassung der Abluft der sauren/alkalischen Bäder der Anlagen 1, 2 und 4 sowie Anschluss an einen neu zu errichtenden Abgaswäscher (Gegenstromwäscher),
- Anschluss des Abluftstroms Cyan der Anlage 4, an den bestehenden Strang der Anlage 3, die Reinigung der Abluft erfolgt über einen Prallabscheider,
- Anlagenanpassungen der Abwasserbehandlungsanlage (Vergrößerung der Ionentauscher, Regeneration und Dosierung) an die geänderte Gesamtanlage,
- Ausweitung der Betriebszeit der Galvanik auf die Zeit von montags 00.00 Uhr bis samstags 24.00 Uhr, bei gleichzeitiger Durchführung von Schallminderungsmaßnahmen.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlagiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG